

Fahrerlaubnisrecht

Stellungnahme des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) zum Entwurf einer (...) Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Datenblatt-Nr. 16/12188, Stand: 17.04.2009)

(Stand 29. April 2009)

Allgemeines

Rund 1,34 Millionen Angehörige in Freiwilligen, Jugend-, Berufs- und Werkfeuerwehren an bundesweit 34.000 Feuerwachen und Gerätehäusern – damit sind die Feuerwehren eine starke Gemeinschaft und ein verlässlicher Partner für Sicherheit. Die flächendeckende Gefahrenabwehr trägt der dichten Besiedlung Deutschlands Rechnung und bringt den Bürgern schnelle Hilfe an jedem Ort. Die Feuerwehren sind darüber hinaus in der deutschen Sicherheitsarchitektur das Rückgrat des Katastrophenschutzes.

Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 erlaubt die Fahrerlaubnis der Klasse B nur noch das Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 to. Damit entfällt die nach altem Recht gegebene Möglichkeit der Feuerwehrangehörigen, Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 to. zGM zu führen.

Diese Entwicklung hat sich gegenwärtig zu einem sich zuspitzenden Problem für die Feuerwehren entwickelt. Vor dem Hintergrund verschärfter Abgasvorschriften und Vorrichtungen zum Unfallschutz sind die verfügbaren Fahrgestelle schwerer geworden, sodass die Fahrzeug- und Aufbauhersteller in absehbarer Zukunft keine relevanten Fahrzeuge mehr unter 3,5 to. zGm anbieten können.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat Verständnis für Sicherheitserwägungen. Die jüngste Entwicklung könnte allerdings zu einer akuten Gefahr für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren werden, die nur über ein Tragkraftspritzenfahrzeug verfügen und die den abwehrenden Brandschutz für Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum aufrechterhalten.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Auf der Grundlage der Statistik FEU905, die jährlich unter Mitwirkung der Landesinnenministerien und –senatoren durch den Deutschen Feuerwehrverband erstellt und mit dem Feuerwehr-Jahrbuch veröffentlicht wird, steht die deutschlandweit einzige offizielle Datengrundlage zur Verfügung.

Die jüngste Statistik stellt fest, dass (hier gerundet) 13.000 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) und (hier gerundet) 3.000 Einsatzleitfahrzeuge (ELF), also insgesamt gerundet 16.000 Fahrzeuge zugrunde gelegt werden müssen, die mit unterschiedlichen Gewichten in die entsprechende Spanne über 3,5 und bis max. 7,5 to. zGM fallen würden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass z.B. in Bayern rund 250 Gerätewagen (Versorgungs-LKW) in der Kategorie bis 7,5 to. zGm in den Einsatzdienst mit eingebunden sind. Auch diese Zahl müsste auf Bundesebene noch entsprechend hochgerechnet werden.

Wird dann konsequent und verantwortungsbewusst ein tagesalarmsichernder Faktor von 5 Einsatzfahrern pro Fahrzeug angenommen, dann ergibt sich eine Größenordnung von 16.000 Fahrzeugen $\times 5 = 80.000$ Fahrerlaubnisse.

Geht man von der heterogenen Landschaft weiterer entsprechender und statistisch belegbarer Fahrzeuge aus, z.B. Mannschaftswagen für Jugendfeuerwehren, aber auch Fahrzeuge für den Krankentransport und Rettungsdienst, so lässt sich unter Einbezug der Feuerwehr-Statistik belastbar eine Zahl von bis zu 100.000 Fahrerlaubnissen darstellen.

Feuerwehr als besonderes Ehrenamt

Die kommunalen Feuerwehren sind eine öffentliche Einrichtung. Das Kommunalrecht deklariert den Brandschutz als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge.

Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, dass das System Feuerwehr als besonderes bürgerschaftliches Engagement durch Anreize gestärkt wird. Dazu kann auch der Erwerb einer Fahrerlaubnis als ziviler Mehrwert dienen.

Die Erwartungshaltung der deutschen Feuerwehren geht dahin, eine praktikable und rechtssichere Lösung zu finden, die für die Kommunen als Aufgabenträger in einem finanzierbaren Rahmen bleibt.

Der Deutsche Feuerwehrverband fordert,

- dass die Europäische Führerschein-Richtlinie die Feuerwehr als Bestandteil des Katastrophenschutzes anerkennt und damit den Weg für eine nationale Ausnahmeregelung freimacht
- dass Feuerwehrangehörige, die im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B sind, die Berechtigung erhalten, Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,75 to. zu führen. Dies soll auf der Basis einer ohne weitere Ausbildung und Prüfung zu erteilenden Fahrberechtigung möglich sein.

Damit wäre sichergestellt, dass auch in Zukunft die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in der Fläche zur Sicherstellung des Brandschutzes bewegt werden können.

- dass darüber hinaus eine praktikable und mit dem geringstmöglichen Aufwand verwirklichtbare Lösung für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 to geschaffen wird.

Dazu soll die Fahrerlaubnisverordnung so verändert werden, dass der Aufwand für Ausbildung und Prüfung auf ein unabdingbares Mindestmaß an praktischer Ausbildung reduziert wird. Die EU-konforme Fahrerlaubnisprüfung stellt dann sicher, dass optional nach zwei Jahren eine prüfungsfreie Umschreibung in eine zivile Fahrerlaubnis möglich ist.

Der DFV steht einer hierzu speziell zu vereinbarenden Rahmenvereinbarung mit den Beteiligten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Es sind allerdings zunächst die politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen abzuwarten.